

66 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt sowie eine Erklärung Österreichs nach Artikel 13 dieses Übereinkommens

Das vorliegende Übereinkommen wurde von einem Sonderausschuß der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter aktiver Beteiligung Österreichs ausgearbeitet. Durch eine besondere Erklärung der Republik Österreich im Sinne des Artikels 13 dieses Übereinkommens wurde dafür vorgesorgt, daß bestimmte innerstaatliche Verbote der Annahme an Kindesstatt auch bei einer Adoption im Ausland wirksam bleiben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesen Beschluß des Nationalrates nicht zu beeinspruchen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Juni 1968, betreffend ein Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt sowie eine Erklärung Österreichs nach Artikel 13 dieses Übereinkommens, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 24. Juni 1968

Hilda P l e y e r
Berichterstatter

Anton M a y r h a u s e r
Obmann